

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Januar 1877.

1. Wahl einiger Armenpfleger.

An Stelle des zum Vorsteher und Oberlehrer am reformirten Waisenhanse ernannten Armenpflegers Herrn **H. Fr. Garbers** hat die Bürgerschaft Herrn **Robert Pée**, Brautstraße Nr. 21, für den District Nr. 27, und an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Armenpflegers Herrn **Andr. Atermann** Herrn **Rudolph Meyer**, Brautstraße Nr. 24, für den District Nr. 24 zu Armenpflegern erwählt.

2. Canalisation.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Pläne bezüglich der künftigen Canalisation der Stadt Bremen und ist damit einverstanden, daß bei der künftigen Erbauung von Canälen nach diesem Plane verfahren werde; sie wünscht jedoch gleichzeitig, daß diese Erbauung aus Anleihegeldern bestritten werde und sieht eintretenden Falles darüber, sowie auch in Bezug auf die Deckung der Zinsen und die Amortisation den weiteren Mittheilungen des Senats entgegen.

Die Bürgerschaft genehmigt sodann den Antrag der Baudeputation, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung mit dem Wetterungsverbande (S. 418 der Verhandlungen) und bewilligt den erforderlichen Betrag von *M.* 30,500, welcher Posten in das Budget für 1877 einzustellen sein würde.

Mittheilung des Senats

vom 30. Januar 1877.

Etatsüberschreitungen der Eisenbahndeputation.

Die Finanzdeputation hat über die Rechnung der Eisenbahndeputation für 1875 dem Senate berichtet, daß sie deren Zuschreibung beanstande, weil 1) die Pos. VII. 7 des Specialetats No. 70, „Hafenstation Vegeack, Auebrücke, Bollwerk 2c.“ *M.* 800 in der Ausgabe um *M.* 1224.43 überschritten, und 2) unter Pos. II. 5 „Weferbahnhof, Niederlagegebäude, Güterschuppen 2c.“ statt bewilligter *M.* 5300 die Summe von *M.* 6955.29 ausgegeben worden sei. Vom Senate zur Erklärung aufgefordert, hat die Eisenbahndeputation den anliegenden Bericht erstattet, aus welchem sich ergibt:

Zu 1) daß die geschehene Mehrausgabe als sachlich gerechtfertigt sich darstellt und nur deshalb eine Nachbewilligung nicht rechtzeitig beantragt worden ist, weil die Deputation auf Grund des von der Bürgerschaft genehmigten Senatsantrags vom 29. December 1874 annahm, sie sei zu Ueberschreitungen der einzelnen Positionen innerhalb der Gesamtposition VII. berechtigt. Wenngleich diese Annahme nicht zutrifft, so dürfte doch einer nachträglichen Genehmigung der Ueberschreitung nichts im Wege stehen. Der Senat trägt daher darauf an.

Zu 2) erhellt aus dem Berichte, daß es sich in Wirklichkeit um eine nicht vorhergesehene Ausgabe handelte, welche aus dem Fond unter II. 8 „Unvorhergesehenes“ ganz oder theilweise geleistet werden durfte. Der Charakter der Ausgabe war aus der der Finanzdeputation vorgelegten Rechnung nicht zu ersehen; mit der jetzt gegebenen Aufklärung erledigt sich das Monitum.